

Merkblatt

für die Ausführung eines Kanalanschlusses

Die rechtlichen und technischen Bestimmungen für den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage Hohenems sind in der Kanalordnung der Stadt Hohenems geregelt. Die wesentlichen Punkte dieser Verordnung sind im Folgenden zusammengefasst:

Kanalanschlussbescheid:

Der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage darf **nur auf Basis eines Kanalanschlussbescheides** der Stadt Hohenems erfolgen.

Bei geplanten Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend innerhalb des per Verordnung der Stadt festgelegten Kanaleinzugsbereiches liegen, besteht grundsätzlich ein Anschlussrecht und eine Anschlusspflicht.

Bei außerhalb des Kanaleinzugsbereiches liegenden Bauwerken und befestigten Flächen, bei denen, gemäß den Bestimmungen des VlbG. Kanalisationsgesetzes keine Anschlusspflicht besteht, kann ein Kanalanschluss auf Antrag des Anschlusswerbers von der Behörde genehmigt werden.

Trennung Schmutz- / Niederschlagswässer:

Die Ableitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer hat nach dem Trennsystem bzw. im Einzugsbereich der öffentlichen Mischwasserkanalisation im Mischsystem zu erfolgen. Drainage-, Grund- und Hangwässer dürfen

nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit auf eigenem Grund und Boden zu versickern. Besteht diese Möglichkeit aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse nicht, so sind diese über eine Retentionsanlage reduziert einem geeigneten Vorfluter (Gewässer) bzw. Regen- oder Mischwasserkanal zuzuführen.

Ausführung des Kanalanschlusses:

Der Kanalanschluss ist im Auftrag und auf Kosten des Anschlusswerbers **durch einen befugten Bauunternehmer** zu erstellen.

Liegt der Anschlusschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegen Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanales der Stadt Hohenems.

Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer, neben der straßenpolizeilichen Bewilligung durch die Stadtpolizei, spätestens zehn Tage vor Beginn der Arbeiten um Genehmigung der Aufgrabungen beim Amt der Stadt, Tiefbauabteilung anzuschreiben.

Der Anschlusswerber bzw. dessen beauftragten Bauunternehmen hat **spätestens 10 Werktagen vor geplanter Errichtung der Kanalanschlussleitung** den Baubeginn bei den **Stadtwerken** zu **melden** und Planauskünfte über den Leitungsbestand einzuholen.

Rückstauenebene:

Als maßgebliche Rückstauenebene im Sinne der ÖNORM B 2503 ist, sofern im Kanalanschlussbescheid nichts anderes festgelegt ist, das Niveau der Schachtdeckelhöhe, in die der Anschlusskanal mündet, zuzüglich 10 cm zu berücksichtigen.

Sämtliche Abläufe in den Anschlusskanal sollen nach Möglichkeit über dem Höhenniveau dieser Rückstauenebene liegen. Andernfalls sind entsprechende, normgemäße Rückstausicherungen in den Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusswerbers einzubauen. Diese sind vom Anschlusswerber auch regelmäßig zu prüfen, zu warten und instand zu halten.

Fertigstellungsmeldung:

Mindestens zwei Werktage vor dem Zufüllen des Anschlusskanalrohrgrabens sind die Stadtwerke Hohenems zu informieren, damit die Verlegearbeiten vor Ort überprüft werden können.

Dichtheitsprüfung:

Der fertig gestellte Anschlusskanal ist vor dessen Inbetriebnahme im Auftrag und auf Kosten des Anschlusswerbers durch ein befugtes Unternehmen einer **normgemäßen Dichtheitsprüfung zu unterziehen**. Die diesbezüglichen Prüfprotokolle sind den Stadtwerken Hohenems zu übermitteln.

Wartung und Instandhaltung:

Wartung und Instandhaltung des Anschlusskanales obliegt dem Anschluss-pflichtigen.

Kanaleinleitungen:

Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen.

Abwässer, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung vor zu behandeln.

Wenn der ordentliche Betrieb durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet ist, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum gleichmäßig verteilt einzuleiten. Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der dafür notwendigen Anlagen ist mit den Stadtwerken abzuklären.

Der Anschluss von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, udgl.
- Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Katzenstreu, Textilien, Feuchttücher, Küchenrollenpapier udgl.
- Feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
- Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können
- Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten
- Abwässer mit mehr als 35°C.